

Satzung der „Freien Wähler Einigkeit“ Grafrath

1. Name und Sitz

Die Gruppierung trägt den Namen „Freie Wähler Einigkeit“ (FWE).

Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht. Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Er muss in der Gemeinde Grafrath liegen.

2. Zweck und Aufgabe

Die Gruppierung „Freie Wähler Einigkeit“ (im folgenden kurz „Einigkeit“ genannt) ist ein Zusammenschluß von Bürgern, die sich parteipolitisch unabhängig zum Wohle der Gemeinde Grafrath und ihrer Bürger politisch betätigen.

Die Einigkeit wirkt durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mit. Sie definiert ihre Ziele in einem Wahlprogramm, das als Handlungsrahmen für die Gruppierung und die Mandatsträger der Einigkeit dient.

Die Einigkeit verfolgt ausschließlich politische Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Mitgliedschaft und Unterstützungsbeitrag

Mitglied kann werden, wer sich für die Ziele der Einigkeit einsetzt und sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaates Bayern bekennt.

Der Beitritt erfolgt durch nicht formgebundene Erklärung der beitrittswilligen Person. Er wird endgültig wirksam, wenn ihn der erweiterte Ortsvorstand billigt und den Beitritt schriftlich bestätigt hat.

Die Mitgliedschaft endet:

- I. durch Tod,
- II. durch schriftliche Austrittserklärung,
- III. durch vom erweiterten Ortsvorstand beschlossene Streichung der Mitgliedschaft, wenn
 1. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag für mindestens ein Jahr nicht bezahlt hat,
 2. und dazu keine entsprechende Erklärung abgegeben hat,
 3. die Interessen der Gruppierung eine solche Maßnahme für notwendig erachten.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung vor dem erweiterten

Ortsvorstand zu geben. Bereits gezahlte Beiträge werden hierbei nicht zurückerstattet.

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Unterstützungsbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Unterstützungsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Organe und deren Aufgaben

Organe der Gruppierung sind der *Ortsvorstand*, der *Ortsvorsitzende*, der *erweiterte Ortsvorstand* und die *Mitgliederversammlung*.

Der Ortsvorstand

Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- dem Ortsvorsitzenden,
- dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden
- dem Kassenverwalter der gleichzeitig Schriftführer ist.

Der Ortsvorstand führt die Geschäfte der Einigkeit, u.a. notwendige Korrespondenzen, regelt die Steuerangelegenheiten, verantwortet die Kassenverwaltung, koordiniert die Pressearbeit, organisiert Informations- und Wahlveranstaltungen und veranlasst sonstige gesellschaftliche Ereignisse die für die Gruppierung von Bedeutung sind. Er behandelt dringliche politische Themen und sorgt für regen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern (Basis) und den jeweils gewählten Fraktionsmitgliedern der Einigkeit; dazu stimmt er sich regelmäßig mit dem Fraktionssprecher der Einigkeit ab. Der Ortsvorstand hält den Kontakt zu den eigenen Mitgliedern und zu anderen politischen Gruppierungen. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass regelmäßig, d.h. mindestens 1 x monatlich, der *erweiterte Vorstand* tagt und politische Entscheidungen möglichst im Konsens getroffen werden.

Der Ortsvorsitzende und stellvertretende Ortsvorsitzende

Der Ortsvorsitzende vertritt die Einigkeit nach aussen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen der einzelnen Organe ein und leitet die Zusammenkünfte.

Er kann sich durch den stellvertretenden Ortsvorsitzenden oder ein anderes Mitglied des erweiterten Ortsvorstandes vertreten lassen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten. Der Ortsvorsitzende/stellvertretende Ortsvorsitzende ist allein zeichnungsberechtigt und verantwortliche Person im Sinne des Pressefreiheitgesetzes (V.i.S.d.P.G.). Der Fraktionssprecher der Einigkeit - oder ein von diesem beauftragtes Mitglied aus der Fraktion - soll den Ortsvorsitzenden regelmäßig über die Themen der Gemeinderatssitzungen und deren Ausschusssitzungen informieren

Der Kassenverwalter und Schriftführer

Der Kassenverwalter ist gleichzeitig auch Schriftführer. Er unterstützt in erster Linie den Ortsvorsitzenden und den erweiterten Ortsvorstand. Er führt eigenverantwortlich

das Bankkonto und das Kassenbuch (soweit vorhanden). Er dokumentiert wichtige Schriftwechsel und Beschlüsse und führt die Ablage.

Der erweiterte Ortsvorstand und Beschlussfähigkeit; Funktion des Fraktionssprechers

Der erweiterte Ortsvorstand besteht aus dem *Ortsvorstand* und den politischen Mandatsträgern (Gemeinderäte/Bürgermeister) der Einigkeit. Der erweiterte Ortsvorstand beschließt über alle wichtigen öffentlichen Veranstaltungen der Einigkeit, über die Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen und über das Eingehen finanzieller Verpflichtungen sowie über Mitgliedschaften. Er berät und billigt diese Satzung und kann Änderungen der Satzung beantragen. Die politischen Mandatsträger wählen zu Beginn einer Wahlperiode einen Fraktionssprecher der Gruppierung.

Der erweiterte Ortsvorstand empfiehlt nach entsprechender Beratung eine gemeinsame Haltung in wichtigen politischen Fragen. Er bereitet die Kandidatenaufstellung zu den Wahlen vor und unterstützt in besonderem Maße die Wahlwerbung. Die Mitglieder der Einigkeit sind regelmäßig z.B. durch Internet oder persönliche Treffen, über die Tätigkeiten des Gemeinderates zu informieren. Internetauftritte sind dabei so zu gestalten, dass auch die Öffentlichkeit ausreichend informiert werden kann.

Der erweiterte Ortsvorstand ist mit mehr als **der Hälfte** seiner Mitglieder beschlussfähig und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss möglich. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Mitgliederversammlung

In ihr haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wählt die Organe der Gruppierung und stellt die Kandidaten für alle Wahlen auf, in denen die Einigkeit vertreten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt diese Satzung und Satzungsänderungen.

Die Tagesordnung sollte beispielhaft mindestens folgende Punkte enthalten:

- I. Feststellung der stimmberechtigten Personen (Unterschriftsliste),
- II. Bericht des Ortsvorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- IV. Bericht des Kassenverwalters und Schriftführers,
- V. Entlastung des Ortsvorstandes (soweit anstehend),
- VI. Wahlen (soweit anstehend),
- VII. Anträge,
- VIII. Verschiedenes.

5. Geschäftsgang und Wahlen

Für die Ladung der einzelnen Organe gilt grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche, die in dringenden Fällen unterschritten werden kann. Ladungen der Organe können mündlich, schriftlich oder per email erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per email unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Vorlaufsfrist.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig vorab zu stellen, und mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per email beim Vorsitzenden einzureichen und werden von diesem unter Tagesordnungspunkt „Anträge“ auf die Tagesordnung genommen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können jederzeit beraten werden. Ein Beschluß bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Organe der Einigkeit Grafrath werden von der Mitgliederversammlung für 6 Jahre zu Beginn einer Wahlperiode innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des offiziellen Wahlergebnisses neu gewählt.

Notwendige Änderungen in der Besetzung der Organe können im Rahmen des erweiterten Ortsvorstandes beschlossen werden und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nochmals zur Wahl gestellt werden.

6. Satzungsänderungen und Auflösung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Ist diese Satzungsänderung nicht in der Tagesordnung angekündigt, ist eine 3/4-Mehrheit notwendig.

Sind Fragen in der Satzung nicht geregelt, kann der erweiterte Ortsvorstand eine Übergangsregelung bis zur nächsten Mitgliederversammlung treffen.

Die Auflösung der Gruppierung kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein evtl. vorhandenes Vermögen fließt caritativen Zwecken zu.

7. Schlußbestimmung

Die Satzung tritt nach Annahme und Unterzeichnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wird der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt. Werden daraufhin wesentliche Änderungen notwendig, müssen diese in der Mitgliederversammlung erneut beschlossen werden.

Grafrath, den 26.01.2010